

# General Anzeiger



Saalkreises Vorgeblatt.

Saalkreises neueste Nachrichten.

Abonnement 50 Wgr. pro Monat frei in's Haus.  
Durch die Post unter Nr. 2993 3/4 1.00 pro Quart. 2.00 pro Halbjahr.  
Zahlungsbare 200 1/2 Wgr. 400 1/2 Wgr. 600 1/2 Wgr. 800 1/2 Wgr.  
Eingel. 50 Wgr. 1.00 Wgr. 1.50 Wgr. 2.00 Wgr. 2.50 Wgr. 3.00 Wgr. 3.50 Wgr. 4.00 Wgr. 4.50 Wgr. 5.00 Wgr. 5.50 Wgr. 6.00 Wgr. 6.50 Wgr. 7.00 Wgr. 7.50 Wgr. 8.00 Wgr. 8.50 Wgr. 9.00 Wgr. 9.50 Wgr. 10.00 Wgr.

## für Halle und den Saalkreis.

Zutliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

Wöchentliche Gratisbeilagen: „Halle'sche Familien-Blätter“ und „Der Bauernfreund“.

Die heutige Nummer umfasst 14 Seiten.

### Die Verjährung von Forderungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Rechtsanwältin und Notar W. Döhl.

(Nachdruck verboten.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch macht einen scharfen Unterschied, es nennt die erwerbende Verjährung Erfüllung, während es im Uebrigen von der Anspruchverjährung spricht. Grund und Zweck der Anspruchverjährung ist, die Befreiung mit veralteten Ansprüchen ein Ziel zu setzen. Unter Anspruch wird das Recht in der Richtung gegen eine bestimmte Person verstanden, vermöge dessen von ihr eine gewisse Leistung, die zur Befriedigung eines Rechtes erforderliche Handlung oder Unterlassung verlangt werden kann. Der Verjährung unterliegen alle Ansprüche, für die nicht das Gegenstück durch das Gesetz bestimmt ist. Ein Anspruch kann sich gründen auf ein Schuldverhältnis, ein dingliches Recht, ein familienrechtliches oder erbrechtliches Verhältnis. Hier soll nur von der Verjährung der Schuldverhältnisse, der Forderungen die Rede sein.

Die Wirkung der Verjährung besteht nach dem B. G. B. darin, daß mit der Vollendung derselben der Verpflichtete befreit ist, die Erfüllung, hier also die Befreiung der Forderung zu verweigern. Da nun Niemand gezwungen werden kann, von einem ihm zulegenden Rechte Gebrauch zu machen, so kann der Richter die Verjährung nicht von Amts wegen, sondern nur dann berücksichtigen, wenn sich der Verpflichtete wirklich auf sie beruft. Ferner folgt aus der Einredeart der Verjährung, daß der einseitige Verzicht des Schuldners auf die Wirkung der Verjährung kein Anspruchsverloren volle Kraft verleiht.

Das zur Verjährung eines verjährten Anspruchs Geleitete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung (Zahlung) in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das Geleitete wird für die Leistung soll für ein vertragsmäßiges Anerkenntnis, sowie für eine Sicherheitsleistung des Verpflichteten gelten. Die Verjährung aus dem verhaltenen Gegenstande zu lösen, hindert den Verjährten die Verjährung eines Anspruchs nicht, für welchen ein Hypothek oder ein Pfandrecht besteht. Die verjährte Sache, das verjährte Grundstück kann also auch demjenigen zu seiner Verjährung in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen, z. B. durch die hypothetische Klage, in Anspruch nehmen, dessen Forderung, für welche das Pfand bestellt, bereits verjährt ist. Gleiches kann die Rückübertragung nicht wegen Verjährung des Anspruchs gefordert werden, wenn zur Sicherung einer Forderung ein Recht übertragen worden ist. Die beiden letztgenannten Vorschriften finden jedoch wieder keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Mindernde von Jähren oder anderen wiedererwerbenden Leistungen. Eine praktisch wichtige Einschränkung erleidet die Wirkung der Verjährung endlich dadurch, daß eine verjährte Forderung nach zur Aufrechnung vermerkt werden kann, wenn sie zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war. Z. B. ein Kaufmann hat einen Geschäftsgenossen, dem er ein Darlehen schenkt, ohne Zahlungsbilanz (Monat) gestellt; das Darlehen verjährt in 30, die Warenlieferung in 2 Jahren; 4 Jahre nach der Warenlieferung fragt der Geschäftsgenossene den Darlehen an; dann kann der Kaufmann, obwohl die noch nicht bezahlte

Forderung aus Warenlieferung bereits verjährt ist, diese doch gegen den Darlehensbetrag aufrechnend geltend machen. Zu bemerken ist noch bei der Wirkung der Verjährung, daß mit dem Hauptanspruch der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, Kosten, Früchte, Klagenkosten, verjährt, auch wenn sie für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. In die Forderung bedingt aber Betrag, so beginnt die Verjährung erst mit Eintritt der Befreiung oder des Termins. In z. B. für eine Forderung drei Monate Zahlungsbilanz gegeben, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf der drei Monate. Kann der Schuldner Zahlung erst nach Kündigung verlangen, so beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Bei der Schuldner erst zu zahlen, wenn erst der Kündigung eine bestimmte Zeit verstrichen ist, so muß der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben werden. Hängt die Entstehung des Anspruchs von einer Bedingung ab, z. B. wegen Verfalls, Vertrags u. m., so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, von welchem an die Befreiung zulässig ist.

Eine Ausnahme ist gemacht bezüglich des Beginns der Verjährung wegen deren eine 2- und jährige Verjährungsfrist bestimmt ist. Dieselben werden noch in Einzelnen aufgeführt. Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Forderung zur Zahlung fällig wird. Das Verjährungsrecht erfordert diesen allgemeinen für alle in einem Jahre entstehenden Forderungen der Geschäftskreise festgesetzten Anfangspunkt, da sonst jedem einzelnen Anspruchs gegenüber eine besondere Verjährungsfrist laufen und eine fortwährende Fälligkeit der Forderungen eintreten, wiewohl, daß der Zeitraum ihres Bestehens in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Das Gesetz nennt dies Verminderung der Verjährung. — Danach kennt das Gesetz eine Unterbrechung der Verjährung. Diese betrifft, daß die vorher abgelaufene Zeit nicht berücksichtigt wird und von Neubeginn der Unterbrechung ab die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt.

Unterbrechung ist die Unterbrechung oder sonstige Gründe, aus denen während der Verjährung der Forderung begründet ist, seiner Zeitlaufs der Rechtsfolge und fähig gemacht, soweit sie in den letzten 6 Monaten der Verjährungsfrist bestanden haben. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gesunken, so lange die Ehe besteht, zwischen Vormund und Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses. Dem Vormundschaftsverhältnisse steht dasjenige zwischen Pfleger und Pflegebefohlenen gleich.

Unterbrechung mit der Verjährung, wenn der Verpflichtete (der Schuldner) den Verpflichteten (dem Gläubiger) gegenüber die Forderung durch Abschlagszahlung, Rückzahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Es bedarf hierzu weder eines Anerkennungserlasses noch auch nur einer rechtsgerichtlichen Willenserklärung des Schuldners, vielmehr genügt jede ausdrückliche oder stillschweigende, dem Gläubiger

(nicht aber einem Dritten) gegenüber erfolgende Anerkennung, auf der die Unterbrechung des Schuldners vom Bestehen der Forderung herkommt. Ferner sind Unterbrechungsgründe die Klagerhebung, die Zulassung eines Zahlungsbefehls, die Anmeldung der Forderung im Konkurse, die Geltendmachung der Forderung im Prozesse, die Streiterklärung an den Schuldner in dem Prozesse, von dessen Befreiung der Anspruch abhängt. Die Verjährung aus vollstreckten Schuldtiteln wird durch Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Anträge unterbrochen. Außergerichtliche Mahnungen seitens des Gläubigers unterbrechen die Verjährung nicht. Wer sich für weitere Einzelheiten interessiert, lese sich §§ 210 bis 216 B. G. B. an.

Die durch Klagerhebung bewirkte Unterbrechung erbringt mit der rechtskräftigen Entscheidung, es beginnt ab dann eine neue Verjährung. Ein rechtskräftig festgesetzter Anspruch oder verjährt erst in 30 Jahren, auch wenn er an sich für eine kürzere Verjährung unterliegt. Der vollstreckbare Vergleich, eine vollstreckbare Urkunde, die Feststellung im Konkurse sind dem Urtheile gleichgestellt. Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst fällig fällig werdende Leistungen, z. B. Alimenten, Renten, Zinsen u. s. w. bezieht, bemerkt es bei der kürzesten Verjährungsfrist, — Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. (Schluß folgt.)

### Politische Heberfahrt. Deutsches Reich.

\* Berlin, 17. December. (Sohnadrachten) Saal Meldung aus Göttinge laut am Sonntag früh 8 Uhr Beden durch die Jäger in der Schlacht bei. Am 9 Uhr erfolgte der Aufbruch nach Göttinge, die Jäger an der Leopoldstraße vor. Der Kaiser trat um 9 1/2 Uhr am Bahnhof ein. Die Jagd begann um 10 Uhr. Der Monarch erlegte 26 große Säuen. Um 11 Uhr wurde das Frühstück im nahe gelegenen Jagdsitz eingenommen. Um 6 Uhr lud der Kaiser unter höchsten Schutz nach Göttinge, um über Witterberg nach Potsdam zurückzukehren, wo der Monarch gegen 10 1/2 Uhr eintraf. (In römischen Kolonnen) spricht man von dem Besuch Kaiser Wilhelms, der im Frühjahre in Begleitung des Kronprinzen Kurland wurde. Ebenso findet eine neue Zusammenkunft des Kaisers mit der Königin Victoria in San Remo statt, welches der Kaiserhalt der Königin im Frühjahr sein wird.

(Mit dem Grafen Salom) hat der Berliner Correspondent des „Kampfbots“ eine Unterredung gehabt. Derselbe bezog sich auf die Möglichkeit, daß Amerika als christlich-amerikanischer Staat mit England auftreten könne. Graf Salom habe erklärt, die christliche Wasserpolitik sei die des Fürsten Bismarck gewesen. Im Augenblick sei aber keine solche Frage oder Angelegenheit zwischen England und Deutschland streitig. Die beiden Regierungen seien in völliger Uebereinstimmung. Weiter bemerkte der Correspondent, wenn Verträge zwischen England und Deutschland bestehen sollte, müße es auch gemeinsame Interessen geben und England müße seine Gewohnheit aufgeben, Alles für sich selbst zu nehmen und seinen Gewinnen nur den Rest zu lassen. Derartige Verträge für Jedermann auf der Straße für die Welt zu machen, gegen England. Die Vertragsverhandlungen würden mit ungemein Interesse verfolgt. Auf die Frage des Correspondenten, was England, wenn es auf den Rath des christlichen Reiches Deutschland Concessionen machen werde, Deutschland geben könne, erwiderte Graf Salom, es gebe einen freien Berg, genannt Bismarck, der für England und Deutschland beide einen großen Nutzen bringen würde, aber das sei ein Scheinpunkt. Deutschland habe es allerdings nicht, in seiner Mitte einen Punkt zu haben, wie Gibraltar es für die Spanier ist. Ferner sei da Kanibara, Deutschland habe es für jedweden Weg weggelassen, aber es liege unmittelbar vor dem deutschen Meer,

davon habe ich keine Ahnung. Wir haben keine Ansprüche mehr an Afrika, nur so weit, als sie uns solche mit ihrem Reichthum gewährt; aber das gehört uns ja auch nur noch halb. Ich muß doch meinen Mann ernstlich sprechen, ob wir sie nicht an uns stellen können durch . . . Aber freilich, da hat ja ihre Mutter mitzupreden . . . Nur jetzt nicht, er ist nicht dazu aufgeleitet, Gott weiß, was er hat."

Sie suchte ihre Wirtschaft auf, die ganze Wohnung schien ihr so odd. Schon gelassen Abend war ihr die Unterhaltung so überflüssig, aber Briska's Mutter hatte natürlich ihre Vermögensverhältnisse im Kopf, sie fiel jenen Brief erhalten, und ihr Mann wollte ihr mit Rath und That zur Seite zu stehen, obwohl es sich doch empfohlen hätte, die Sache da weit hinten in Polen und Galizien dem Vormund und den Behörden zu überlassen. Briska war ja immer noch ein ganz recht's Mädchen, wenn sie auch nur die Hälfte der großen Güter erbe, aber freilich, ihre Mutter schien sehr am Gelde zu hängen, dessen Verlust sie schon so elend gemacht! . . .

Ihr lag jetzt nur die Sache am Herzen, die ja auch ihr Mann mit der Mutter am besten besprechen konnte, ehe diese auf die Idee kam, Briska von hier fortzuführen.

Angewiesen stand der Oberst in seinem Zimmer. Er sah nicht gut aus, hatte schlecht und unruhig geschlafen. Sein erster Gedanke heute Morgen war dieser Graf Dembinski. Stundlang hatte er in der Nacht über den verhängnisvollen Vorfall an der Weichsel nachgedacht, um sich ihn in allen Details zu vergegenwärtigen. Alles war in wenigen Stunden geschehen; Dembinski, so hatte er deutlich bei der Vorstellung verstanden, was der Junge seines Vaters geworden. Eine der allerwunderlichsten Rettsaktionen, welche Junge von Sinsurgenaten befehlen sollten, hatte sie geführt, als die Schiffe gelassen, und auf Grund seiner Legitimation als preussischer Officier hatte die Bräutervache keine Flucht über die Weichsel nicht verhindern können, als er den Gegner am Boden dahingestreckt gesehen.

### Heimchen an fremdem Herd.

Von Hans W. G. Hencksen.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Er stand vor seiner Wohnung, in der alles bereits dunkel war, nur das Fenster Briskas war noch erhellt. . . Uebermüdet suchte auch er die Ruhe, er wollte heute nicht mehr denken, und doch trat, als er die Augen geschlossen, ein Männergeicht vor ihn, das sich immer wieder veränderte. Er meinte, das sei das Gesicht dieses Mannes, dessen Namen er auf der schwarzen Fremdenliste gelesen, aber er konnte es nicht festhalten und mit seinem Gedächtniß in Einklang bringen, denn es verwechselte sich immer wieder in ein anderes.

Briska hatte allerdings die Ruhe nicht finden können. Nicht that ihr leid, aber mehr noch der arme Bernhard. Der erziehe, vor dem sie immer eine gewisse Scheu empfand, für den sie aber doch eine große Theilnahme gefühlte, ja ein wirkliches Interesse, den sie jedoch nie begreifen, wenn er sie in seiner gewöhnlichen Weise unterhaltend, sich in eine heitere Stimmung geriet, dann plötzlich absah, nervöse Anfälle zeigte und wieder jähwiegend wurde. — Sothil fand ihr noch vor Augen, wie er heute Abend sein Einfall erzählt, das ihr wiederum ein Schaudern erregte.

Rein, Sothil . . . unmöglich! Seit den wenigen Stunden war's ihr, als liege eine tiefe schwarze Kluft zwischen ihnen beiden. Sie wollte ihm begreifen wie immer, als sie nicht zwischen ihnen vorgefallen. Selbst die Mutter sollte nichts erfahren. Ihn Bernhard war's anders — anders gerade jetzt, wo ihre Verhältnisse sie ihm gegenüber in eine unabhängige Lage versetzt. Sie wollte ihm nicht wehren thun, denn nicht brauchte hatte er ihre freiere Stellung im Hause eigentlich nicht, wie sie ihm vorgefallen; nur sein Entkommen hatte ihn viel leicht vernünftiger gemacht, wie er selbst gesagt, zu seinen Ausdrücken gerieten, die sie ihm gern immer wieder vernehmen. Sie hatte ihm heute darüber ihre Meinung gesagt. Aber ich will weiter anhören . . . Nein, sie war zufrieden mit dem, was

er ihm gesagt, recht schonen gesagt. Er mochte empfinden wie es thut, wenn man jemand quält, der sich nicht wehren kann. Ihre Zuneigung hätte allerdings in ihrer jetzigen Lage wachsen können . . . aber das dürfte nicht sein. Wie schwer hätte Sothil seine Demüthigung empfinden müssen, wenn sie dem Vater nur äußerliche, erste Doffnung gemacht, wenn sie jetzt, sie es auch nur aus Dankbarkeit . . . Nein, sie hatte recht gethan heute.

Tropfen dachte sie mehr an Bernhard, als an seinen unglücklichen Vater, und sie ging endlich zur Ruhe mit dem Vorlag, der Mutter nur von dem erlernten zu sagen, damit diese Bernhards ferneres Benehmen gegen sie verheie; doch sollte das von diesem abhängen.

### 13. Kapitel.

Am Morgen saßen die Oberstin und Briska allein am Frühstückstisch. Der Regen schlug an die Fenster, vor heftigem Winde getrieben, und bereitete den beiden eine recht ungemüthliche Stimmung.

Sie sprachen wenig, Briska dachte noch an den gestrigen Abend, der ihre längere Anwesenheit im Hause unmöglich machte. Die Oberstin mußte nichts von dem mit ihren Söhnen vorgefallenen. Briska hatte ihr nur gesagt, daß sie eine schlechte Nacht gehabt; sie meinte, sie sei wohl durch das späte Heimkehren ihres Mannes gestört worden.

„Aber wo sie nur bleiben“, setzte die Oberstin unruhig hinzu. „Sie lassen uns alle allein.“

Es war so ungemüthlich still im Hause. Der Oberst, der sonst der Prompteste beim Frühstück, kam nicht, ebenso keiner der Söhne.

Sie erhob sich, um nach criterion zu sehen. Er erklärte, in schlechter Stimmung zu sein, man solle nicht auf ihn warten, er komme später.

Wohin er sich alsdahl, Briska, um sich aufzufinden und zu ihrer Mutter zu gehen. Sie war so verstimmt, daß die Oberstin ihr fragend nachschaute. Wie sich das jetzt gestalten wird mit ihr und der Mutter,

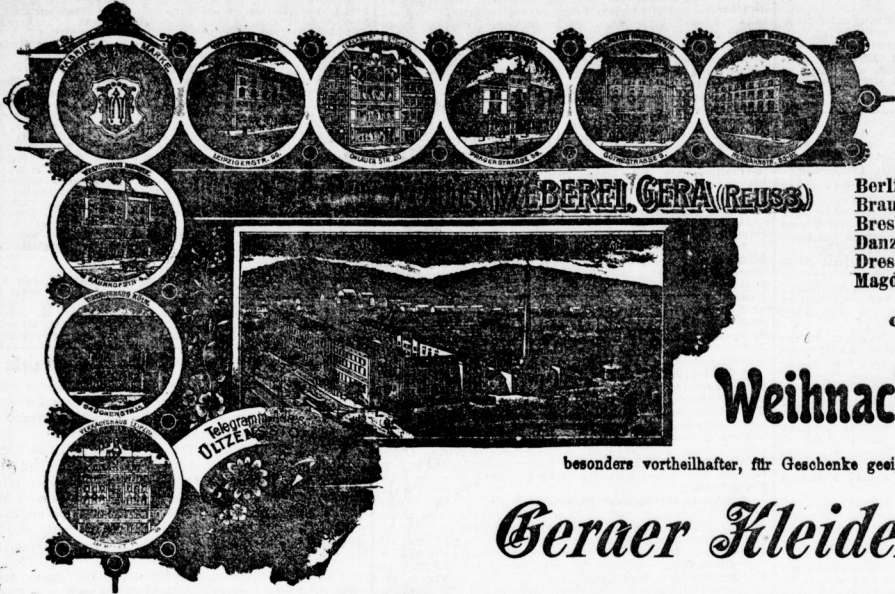






Eigene Verkaufshäuser 13

Berlin, Braunschweig, Breslau, Danzig, Dresden, Magdeburg, Frankfurt, Elberfeld, Hannover, Hamburg, Köln, Leipzig, Halle (Saale), Grosse Ulrichstrasse 13-15.



Weihnachtsverkauf

besonders vortheilhafter, für Geschenke geeignete Qualitäten

Geraer Kleiderstoffe.

Winter-Unterröcke eigener Confection bis zum Feste mit 20 Procent Rabatt.

Ültzensche Wollenweberei

Detail-Verkaufshaus: Halle (Saale), Grosse Ulrichstrasse 13-15.

Bis zum 24. December d. J. offeriren zu bedeutend herabgesetzten Preisen: Eine Partie

Damen-Laghemden, Damen-Nachthemden, Damen-Beinkleider, Damen-Nachtsjaden.

Diese Gegenstände sind aus nur bestem Material in sauberster Ausführung und nur eigenes Fabrifat. Ferner empfehlen in nur Primo Qualitäten:

Einen Posten Bettbezüge

in Damast à 6 Mk., gestreift Satin à 5 Mk. und Linon à 4,50 Mk.

Betttücher, volle Breite, soweit Vorrath, p. St. 2 Mk. lang 1,50 Mark.

A. J. Jacobowitz & Co., Magdeburgerstr. 3, 1 Tr.

Die Fabrication und der Verkauf

echten Koch'schen Christstollen

nach Dresdner Art hat begonnen; dieselben werden von feinsten Sahnebutter und besten Zutaten angefertigt und zeichnen sich durch unübertroffenen Wohlgeschmack aus.

Täglich frisch:

Echt Koch'sche Pfannkuchen u. Kartoffelkringel mit Vanillequark und den feinsten Fruchtzusätzen, sowie eine reiche Auswahl

geschmackvoller Torten- u. Kuchenauschnitte empfiehlt

Carl Koch,

Herrenstraße 1. Fernsprecher 581.

Gerahmte Bilder jeder Art

in bekannt reichster Auswahl!

Büsten u. Statuen in Elfenbeinmasse und Bronze. Prachtwerke - Klassiker - Jugendschriften

Gr. Steinstr. 79 Tausch & Grosse, Fernspr. 483.



Gustav Lerche, Mechaniker, St. Ulrichstr. 19, Fernruf 1176. Nähmaschinen, Wringmaschinen, Reparaturen in eigener Werkstatt gut und billig. Consum-Mitglieder erhalten Rabatt.

Neuester schmackhafte Weihnachtsstollen schon von 50 Pfg. an. P. Wetterling, Geilstr. 35.

Aug. Weddy,

Leipzigerstr. 22.

Documenten-Mappen

in Callico, Stück 3-5 Mark, in Leder m. Schloss, Stück 10-20 Mk.



Halle a. S., Schmeerstraße 1, Riesen-Bazar, Halle a. S., Rathskellergebäude.

Erfuche meine werthen Kunden wegen großen Andranges in den Nachmittagsstunden möglichst den Vormittag zum Einkauf zu benutzen.

Vordachsend! S. H. Schönbach.